



GEMEINDE BINNINGEN

# GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BINNINGEN

Vom 23. August 1999

(Fassung vom 30. November 2003)

## Inhaltsverzeichnis:

Seite:

### **A. *Einwohnergemeinde***

§ 1	Zielsetzung	4
§ 2	Rechtsform	4
§ 3	Autonomie	4

### **B. *Organisation***

§ 4	Oberstes Organ	5
§ 5	Behördenorganisation	5

### **C. *Wahlen und Abstimmungen***

§ 6	Volkswahl und Wahlverfahren	5
§ 7	Initiative	6
§ 8	Behandlung der Initiative	6
§ 9	Einzelinitiative	6
§ 10	Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)	6
§ 11	Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)	7
§ 12	Grundsatzabstimmungen	7

**D. Behörden**

## I Allgemeine Bestimmungen

§ 13	Wählbarkeit	8
§ 14	Unvereinbarkeit ( <i>aufgehoben</i> )	8
§ 15	Amtszeitbeschränkung	8
§ 16	Ausstand	8

## II Einwohnerrat

§ 17	Stellung	8
§ 18	Konstituierung	9
§ 19	Rechtssetzung	9
§ 20	Wahlen	9
§ 21	Planung und Steuerung	9
§ 22	Finanzen	10
§ 23	Übrige Befugnisse	10

## III Gemeinderat

§ 24	Stellung und Kollegialbehörde	10
§ 25	Planung und Finanzbeschlüsse	11
§ 26	Rechtssetzung	11
§ 27	Strategische Führung der Gemeindeverwaltung	11
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	11

## IV Fachbehörden

§ 29	Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)	11
§ 30	Sozialhilfebehörde	12
§ 31	Vormundschaftsbehörde	12
§ 32	Wahlbüro	12
§ 33	Konstituierung	12
§ 34	Kompetenzen	12

**E. Kontrollorgan**

§ 35	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	13
§ 36	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	13

**F. Beratende Kommissionen**

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

§ 37	Ständige beratende Kommissionen	13
§ 38	Nicht-ständige beratende Kommissionen	13
<b>G.</b>	<b>Gemeindevverwaltung</b>	
§ 39	Organisation	14
§ 40	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	14
<b>H.</b>	<b>Gemeindehaushalt und Rechnungswesen</b>	
§ 41	Grundsätze der Haushaltsführung	14
§ 42	Budgetübertragung und Budgetverschiebung	14
§ 43	Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung	14
§ 44	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	15
§ 45	Fonds	15
<b>I.</b>	<b>Persönliche Pflichten</b>	
§ 46	Feuerwehrpflicht	15
§ 47	Ersatzabgabepflicht	15
<b>J.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 48	Behörden	16
§ 49	Schulkommission ( <i>aufgehoben</i> )	16
§ 50	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 51	Inkrafttreten	16

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

# GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BINNINGEN

vom 23. August 1999

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Binningen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995, erlassen die folgende Gemeindeordnung:

## **A. *Einwohnergemeinde***

### **§ 1 Zielsetzung**

Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.

### **§ 2 Rechtsform**

Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.

### **§ 3 Autonomie**

Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## B. Organisation

### § 4 Oberstes Organ

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten.
- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.

### § 5 Behördenorganisation \*

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

Es bestehen folgende Behörden:

- a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder)
- b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)

- <sup>2</sup> Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellte ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

\*

Es bestehen folgende Fachbehörden\*:

- a) der Primarschulrat (7 Mitglieder)
- b) der Sekundarschulrat Binningen -  
Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)
- c) der Musikschulrat Binningen –  
Bottmingen (5 Mitglieder)
- d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)
- e) die Vormundschaftsbehörde (5 Mitglieder)
- f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## **C. Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren \***

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:\*

- a) den Einwohnerrat
- b) den Gemeinderat
- c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin
- d) *aufgehoben* \*

<sup>2</sup> Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. \*

<sup>3</sup> Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.

### **§ 7 Initiative**

<sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen.

<sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung.

<sup>3</sup> Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

<sup>4</sup> 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nicht-formuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

### **§ 8 Behandlung der Initiative**

<sup>1</sup> Formuliertes und nicht-formuliertes Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

<sup>2</sup> Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.

<sup>3</sup> Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

### **§ 9 Einzelinitiative**

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr, ob er die Einzelinitiative für erheblich erklärt.

<sup>3</sup> Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt.

<sup>4</sup> Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.

### **§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)**

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:

- a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen,
- b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,
- c) die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e) die Grenzänderungen,
- f) die Änderung des Gemeindepens,amens,
- g) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.--. Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.
- h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr,
- i) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.

## § 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)

<sup>1</sup> Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum),
- b) 500 Stimmberechtigten.

Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Genehmigung von Leistungsaufträgen.

<sup>2</sup> Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen.

<sup>3</sup> Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen.

<sup>4</sup> Vom Referendum ausgenommen sind:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss,
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Voranschlag beschlossen worden ist,
- c) Wahlen,
- d) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton),
- e) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben,
- f) Ablehnungsbeschlüsse,
- g) Verfahrensbeschlüsse.

<sup>5</sup> Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.

## § 12 Grundsatzabstimmungen

Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## **D. Behörden \***

### I Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 13 Wählbarkeit\***

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar.\*

<sup>2</sup> Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.

#### **§ 14 aufgehoben \***

#### **§ 15 Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. \*

<sup>2</sup> Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.

#### **§ 16 Ausstand \***

Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.

### II Einwohnerrat

#### **§ 17 Stellung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Behörde der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

<sup>3</sup> Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.

#### **§ 18 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Im übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## § 19 Rechtssetzung

Dem Einwohnerrat obliegt:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der dazugehörigen Pläne,
- c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.

## § 20 Wahlen \*

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt \*:

- a) die Sozialhilfebehörde,
- b) die Vormundschaftsbehörde,
- c) das Wahlbüro,
- d) den Primarschulrat, \*
- e) den Sekundarschulrat, \*
- f) den Musikschulrat, \*
- g) das Kontrollorgan.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.

## § 21 Planung und Steuerung

Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Strategischen Entwicklungs- und Finanzplans,
- b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates,
- c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge,
- d) Genehmigung des Jahresberichtes.

## § 22 Finanzen \*

Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen.
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten,
- c) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf, \*
- d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,
- e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt,
- g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## § 23 Übrige Befugnisse

Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind:

- a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,
- b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
- c) Beschlussfassung über Sondervorlagen,
- d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren,
- e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde,
- f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens,
- i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

## III Gemeinderat

### § 24 Stellung und Kollegialbehörde

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohner-gemeinde.

<sup>2</sup> Er handelt als Kollegialbehörde.

<sup>3</sup> Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.

### § 25 Planung und Finanzbeschlüsse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrrat zur Kenntnis gebracht wird.

<sup>2</sup> Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrrat zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktgruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.

### § 26 Rechtssetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeindefreglementen vor.

<sup>2</sup> Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindefreglemente.

### § 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktgruppen zusammen.
- <sup>2</sup> Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab.
- <sup>3</sup> Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

## **§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder**

- <sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

## **IV Fachbehörden \***

### **§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)\***

- <sup>1</sup> Die Schulräte sind zuständig für die Anstellung der Schulleitungen sowie der unbefristet angestellten Lehrkräfte. \*
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. \*
- <sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. \*

### **§ 30 Sozialhilfebehörde \***

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. \*
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. \*

### **§ 31 Vormundschaftsbehörde \***

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. \*
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Vormundschaftsbehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. \*
- <sup>3</sup> Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.

### **§ 32 Wahlbüro \***

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. \*
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. \*
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmzähler/innen. \*

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

### **§ 33 Konstituierung \***

<sup>1</sup> Die Fachbehörden konstituieren sich selbst. \*

<sup>2</sup> Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat, der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. \*

<sup>3</sup> Dem Wahlbüro gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an. \*

### **§ 34 Kompetenzen \***

<sup>1</sup> Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen. \*

<sup>2</sup> Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.

## **E. Kontrollorgan**

### **§ 35 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zählt 15 Mitglieder.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.

### **§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets.

<sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben.

<sup>3</sup> Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.

## **F. Beratende Kommissionen**

### **§ 37 Ständige beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

### **§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen**

- <sup>1</sup> Durch Gemeinderatsverordnungen können nicht-ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen.
- <sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohn-sitz haben.
- <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.

## **G. Gemeindeverwaltung**

### **§ 39 Organisation**

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

### **§ 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin sowie die übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung an.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird durch Gemeindereglement geregelt.

## **H. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen**

### **§ 41 Grundsätze der Haushaltsführung**

<sup>1</sup> Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.

<sup>2</sup> Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte/Einwohnerrätinnen.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

### **§ 42 Budgetübertragung und Budgetverschiebung**

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen. Die Ausführungsbestimmungen werden durch Gemeindereglement festgelegt.

### **§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Strategische Entwicklungs- und Finanzplan legt für jede Produktegruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Mittel und Leistungen für 8 Jahre fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.

### **§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

- a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.  
 Neue Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.
- b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
- <sup>2</sup> Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.

## § 45 Fonds

Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt.

## I. *Persönliche Pflichten*

### § 46 Feuerwehrpflicht

Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.

### § 47 Ersatzabgabepflicht

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend.
- <sup>3</sup> Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.

\* Ein Stern weist hin auf die vom Einwohnerrat am 23. Juni 2003 beschlossenen Änderungen, die in der kommunalen Volksabstimmung am 30. November 2003 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 11. Mai 2004 genehmigt worden sind. Diese Bestimmungen

## J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 48 Behörden \*

<sup>1</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen am 1.8.2004 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter. \*

<sup>2</sup> aufgehoben \*

<sup>3</sup> aufgehoben \*

<sup>4</sup> aufgehoben. \*

### § 49 aufgehoben \*

### § 50 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft. <sup>1</sup>

Binningen, 23. August 1999

EINWOHNERRAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Dr. Michel Hopf

Bruno Gehrig

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. April 2000, mit Ausnahme von § 14 und unter Vorbehalt zu § 5 Abs. 2, genehmigt.